



INFOBLATT

INTERNATIONALE SANITÄRVORSCHRIFTEN BEDEUTUNG FÜR DIE ERHALTUNGSZUCHT IN EUROPA

(entwickelt im Rahmen des Projekts IMAGE (EU-H2020 Nr. 677353))

EINFÜHRUNG

Die Erhaltung der genetischen Ressourcen, die Entwicklung und Verbesserung von Nutztierassen stehen an der Schnittstelle verschiedener Verpflichtungen: Erhaltung der Agrobiodiversität und Bereitstellung für Zucht, Entwicklung und Verbesserung - und gleichzeitig die internationale Verpflichtung den Ausbruch von Seuchen zu verhindern.

Der Austausch von genetischem Material wird aufgrund internationaler und nationaler sanitärer Vorschriften zur Verhinderung des Ausbruchs von Epidemien immer schwieriger. Die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen werden immer strenger. Im Jahr 2020 listete die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) weltweit 117 epidemisch relevante Infektionen und Befall auf: 24 Krankheiten die bei verschiedenen Arten auftreten, 13 bei Rindern, 11 bei Schafen und Ziegen, 11 bei Equiden, 6 bei Schweinen, 13 Vogelinfektionskrankheiten (www.oie.int/en/animal-health-in-the-world/oie-listed-diseases-2020).

In der EU sind die Bedingungen für den Austausch von Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Richtlinie 92/65 festgelegt.

OIE

OIE (Office International des Epizooties, seit 2003 „Weltorganisation für Tiergesundheit“)

- 1924 aufgrund eines Ausbruchs von Rinderpest 1920 in Belgien gegründet, nachdem Zebus diese während des Transports von Indien nach Brasilien in Antwerpen verbreitet hatte.
- 182 Länder sind Mitglieder (2020)
- Zwischenstaatliche Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen und ihrer Ausbreitung.
- Institutionelle und finanzielle Autonomie (hängt NICHT vom UN-System ab)
- Ständige Beziehungen zu 45 anderen internationalen und regionalen Organisationen (z. B. FAO, WHO, Internationale Föderation für Tiergesundheit, World Veterinary Association).
- Der OIE Terrestrial Animal Health Code ist für alle Länder verbindlich. Daher werden die Vorschriften kontinuierlich angepasst.
- OIE Terrestrial Health Code: Kapitel 4 „Prävention und Kontrolle von Krankheiten“ definiert die wichtigsten Regeln für den Austausch und Handel, auch für Sperma und Embryonen, Gewebe usw.

Im Zusammenhang mit Genbankmaterial (Samen, Eizellen; Gewebe) müssen Tiere gemäß den jüngsten Regeln einen perfekten Gesundheitszustand haben. Dies ist bei altem Material schwer nachzuweisen.

EU-TIERGESUNDHEITSRECHT: VERORDNUNG (EU) 2016/429

zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“).

Das Europäische Parlament und der Rat haben im März 2016 die Verordnung über übertragbare Tierseuchen („Tiergesundheitsgesetz“) verabschiedet.

Die EU-Verordnung greift die Regeln des OIE auf.

Die Verordnung gilt ab 2021

SANITÄRVORSCHRIFTEN UND GENEK-MATERIAL

Die Vorschriften sind abhängig vom Status der Genbanken:

AI- (künstliche Befruchtung) und ET- (Embryotransfer) Zentren:

- sind für den nationalen Handel anerkannt, manchmal für den Handel innerhalb der EU
- müssen die aktuellen Vorschriften und Regeln einhalten
- Das Handelsmaterial muss frei von meldepflichtigen Krankheiten sein
- Derzeit sind es die einzigen Einrichtungen, die berechtigt sind, Keimplasmatmaterial für die Zucht herzustellen / zu lagern / zu verkaufen.
- Mit einer nationalen Ausnahmeregelung dürfen diese Zentren Keimplasmatmaterial lagern / verkaufen, das nicht dem EU-Tiergesundheitsgesetz entspricht, wenn die Lagerung, die Handhabung und der Transport vollständig von anderem Material getrennt sind.
- Andere Einrichtungen mit einer nationalen Ausnahmeregelung dürfen Keimplasmatmaterial, das nicht dem EU-Tiergesundheitsgesetz entspricht, unter den in der nationalen Ausnahmeregelung festgelegten Bedingungen lagern / verkaufen / verwenden.

ERHALTUNGSZUCHT UND GENEK-MATERIAL

Die aktuellen Hygiene- und Veterinärvorschriften für Keimplasma sind nicht auf Genbanken und lokale gefährdete Rassen zugeschnitten.

Aktuell gilt: Nicht konformes Material ist nicht handelbar und kann NICHT in der Erhaltungszucht verwendet werden.

Material von seltenen Rassen kann die Hygienerichtlinien aus verschiedenen Gründen nicht einhalten:

- Material, das möglicherweise aus nicht getesteten Sammlungen oder altem Genbankmaterial stammt, wird aber für die Zucht benötigt.
- Aus hygienischen Gründen gemäß Austausch, Handel und Kryokonservierung ist es notwendig, den Gesundheitszustand jedes Betriebes bzw. der jeweiligen Herde festzustellen.

VERWENDUNG VON GENEK MATERIAL

Interventionen im Rahmen des IMAGE-Projekts führten zu besonderen Regelungen des Tiergesundheitsgesetzes, insbesondere in Bezug auf Genbankmaterial:

- Die Verwendung von Genbankmaterial auf nationaler Ebene, das nicht dem Tiergesundheitsgesetz entspricht, hängt von nationalen Ausnahmeregelungen ab.
- Die grenzüberschreitende Verwendung von Genbankmaterial, das nicht dem Tiergesundheitsgesetz entspricht, kann von den beteiligten Ländern bilateral geregelt werden.

Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden ist obligatorisch.

LAGERUNG VON GENE BANK-MATERIAL

Um Probleme zu vermeiden, sollte Material in Genbanken wie folgt gelagert werden:

- Material mit dem gleichen Hygienestatus einer Art kann in einem Tank gelagert werden (z. B. Rindersperma, Eizellen und Embryonen von anerkannten Sammelstellen).
- Material von Schafen und Ziegen mit demselben Hygienestatus kann in einem Tank gelagert werden.
- Die Weitergabe von Kühlmitteln von einem Tank in einen anderen mit unterschiedlichem Hygienestatus oder unterschiedlichen Arten im selben Raum muss vermieden werden.

Bewahren Sie eine ausreichende Anzahl von Proben oder Keimplasma für künftige Tests auf.

EU Regelungen: Samen, Eizellen, Embryos

Bedingungen für den Austausch von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen

Richtlinie 92/65 / EWG des Rates

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0065&from=de>

Verordnung (EU) 2016/429 auf übertragbare Tierseuchen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0429&from=de>

Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren

[https://eur-lex.europa.eu/legal-](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2020.174.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2020%3A174%3ATOC)

[content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2020.174.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2020%3A174%3ATOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2020.174.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2020%3A174%3ATOC)

Handel innerhalb der Union, zugelassene Sammelstellen

Richtlinie 2008/73 / EG

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008L0073-20080903&from=de>

https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en

Durchführungsbeschluss der Kommission 2012/137 / EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012D0137&from=de>

Handel, anerkannte Sammel- und Transfer teams

Richtlinie 2008/73 / EG

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0176&from=de>

Import aus Drittländern

Entscheidung der Kommission 2008/636/EC

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008D0636&from=de>

Handel innerhalb der Union

Beschluss der Kommission 2010/470/EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0470&from=EN>

Import aus Drittländern

Beschluss der Kommission 2010/472/EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0472&from=EN>

Handel innerhalb der Union

Direktive 2008/73/EEC

https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en

Gesundheitszertifikate

Entscheidung der Kommission 2010/470/EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0470&from=EN>

Import

Beschluss der Kommission 2004/2011/EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004D0211&from=EN>

Schweine – frische und gefrorene Eizellen und Embryonen

Richtlinie des Rates 92/65/EEC (Handel innerhalb der UNION)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0065&from=EN>

Schweine – Handel innerhalb der Union

Richtlinie des Rates 90/429/EEC

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31990L0429&from=de>

Schafe & Ziegen – frische und gefrorene Samen, Eizellen, Embryos

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0176&from=EN>

Pferde – frische und gefrorene Samen, Eizellen, Embryos

Richtlinie des Rates 92/65/EEC

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0065&from=EN>

Andere Arten - frisches und gefrorenes Sperma, Eizellen, Embryonen

Nationale Maßnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen der Richtlinie des Rates 92/65/EEC

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0065:20040703:EN:PDF>

Quellen

IMAGE (Innovative Management of Animal Genetic Resources) H2020 project: www.imageh2020.eu/

World Organization for Animal Health (OIE): <https://www.oie.int/en/>

EU animal health and welfare: https://ec.europa.eu/food/animals/health_en

EU Animal Health Law: https://ec.europa.eu/food/animals/health/regulation_en

Waltraud Kugler
Februar 2020